

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Familie Wiesner Gastronomie AG

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für das Beschaffungswesen der Firma Familie Wiesner Gastronomie AG, im Folgenden FWG genannt. Sie regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Vereinbarungen über die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen. Wir legen sie allen Bestellungen in der Beschaffung sowie den Kaufverträgen mit Lieferanten zugrunde, vorausgesetzt, dass nicht etwas anderes vereinbart wurde. Vereinbarungen, die von diesen AEB abweichen, werden schriftlich festgelegt.

2. Lieferberechtigung / Kaufverpflichtung

Die Lieferungen beschränken sich auf das definierte Liefergebiet oder die Region und auf die vereinbarten Warengruppen. Für nicht bewilligte Warengruppen oder Produkte ist eine zusätzliche schriftliche Vereinbarung erforderlich. Die Lieferberechtigung stellt für die von der FWG geführten Restaurants weder eine Kaufverpflichtung noch eine Verpflichtung in Bezug auf Mindestbestellmengen dar.

3. Angebote & Verkauf

Durch die Anfrage wird der Lieferant ersucht, ein Angebot zu unterbreiten. Angebote, Beratung, Demonstrationen, Informationsveranstaltung, technische Unterlagen und Musterlieferungen der Lieferanten sind für die FWG kostenlos, es sei denn, es wurde explizit etwas anderes vereinbart. Der Lieferant reicht das endgültige Angebot schriftlich ein. Mit der Einreichung des Angebots gelten die AEB der FWG vom Anbieter als akzeptiert. Das Angebot ist während drei Monaten ab Einreichung verbindlich.

Aussendienstbesuche und aktive Verkaufsanrufe des Lieferanten in den Restaurants der FWG sind grundsätzlich nicht erlaubt, es sei denn es erfolgt auf expliziten Wunsch eines Restaurants oder des F&B Managements. Davon ausgenommen sind Rückfragen zu getätigten Bestellungen, ausstehenden Lieferungen und Ähnliches.

4. Bestellungen

Einzelbestellungen im Bereich Lebensmittel, wie Lagerwaren, Frischprodukte, inklusive Verbrauchs- und Reinigungsmaterial, erfolgen schriftlich/elektronisch (in Ausnahmefällen telefonisch) direkt durch die Restaurants unter Angabe der gewünschten Liefer- oder Objektadresse und des gemeinsam definierten Lieferdatums sowie der vereinbarten Lieferzeit.

Alle anderen Bestellungen für Investitionsgüter, Kleininventar, Tabetop, Neueinrichtungen, Textilien usw. erfolgen durch Mitarbeitende des Supportoffice, unter Angabe der gewünschten Lieferadresse, des Lieferdatums und der Faktura-Adresse. Wir bitten um eine Auftragsbestätigung und Lieferavis sobald bekannt.

Bestellungen der FWG für Investitionsgüter, Geräte, Maschinen, etc. gelten nur, wenn sie schriftlich per E-Mail mittels rechtsgültiger unterzeichneter (gemäß Handelsregister) Auftragsbestätigung übermittelt werden. Die FWG bittet um unverzügliche Zustellung einer Bestätigung. Der Vertrag ist abgeschlossen, sobald die Bestätigung bei der FWG eintrifft. Wenn die Bestätigung innert nützlicher Frist ausbleibt, betrachtet die FWG das als Ablehnung der Bestellung und ist berechtigt, den Vertrag mit einem anderen Lieferanten abzuschliessen.

5. Preise

Wenn nichts anderes vereinbart wird, gelten die bereits ausgehandelten Preise als Festpreise. Davon abweichend werden nur bei Frisch- und ultrafrischen Produkten Tages- oder Wochenpreise akzeptiert. Setzt der Lieferant vor der Lieferung seine Listenpreise herab, so gelten die herabgesetzten Preise auch für die hängige Bestellung und der vereinbarte Preis reduziert sich entsprechend. Bei Auftragserteilung ohne Preis oder mit Richtpreis behält die FWG sich die Preisgenehmigung nach Erhalt der Bestätigung vor.

Der Preis deckt alle Leistungen ab, die zur dazugehörenden Vertragserfüllung notwendig sind. Durch den vereinbarten Preis abgegolten sind insbesondere die Verpackungs-, Transport-, Versicherungskosten, die Spesen, Lizenzgebühren sowie alle öffentlichen Abgaben exklusiv Mehrwertsteuer. Für ausländische Lieferanten deckt der Preis sämtliche Lieferverpflichtungen gemäss Incoterms 1953, in der aktuell gültigen Fassung gemäss der Klausel DDP ab.

Bevor Preisaufläge gefordert werden, sind alle möglichen Alternativ-Massnahmen zu überprüfen. Diese sind, sofern realistisch und sinnvoll, einer Preisanpassung vorzuziehen. Sind Preisaufläge nicht abzuwenden, erfolgen diese in schriftlicher Form und sind zu begründen. Es ist eine detaillierte Aufstellung in Excelform beizulegen, welche die Veränderungen je Artikel uns insgesamt ausweisen, inkl. der finanziellen Auswirkungen pro Kalenderjahr für die ganze FWG.

Es gelten folgende Fristen: Wochenpreise für Ultrafrischprodukte, mindestens 3 Monate gelten für alle anderen Lebensmittel, mindestens 6 Monate für Non-Food Artikel, Maschinen und Gerätschaften.

6. Lieferung

Die Lieferfirma verpflichtet sich zur Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen, insbesondere der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen, Lebensmittelgesetzgebung (LMG) und Lebensmittel Informations-Verordnung (LIU). Die Kühlkette sowie die Hygienevorschriften sind zu jeder Zeit einzuhalten. Bei Abweichungen ist das Restaurant oder das F&B Management umgehend zu informieren. Die betroffene Ware darf retourniert werden

Die Lieferung der Waren oder Leistungen erfolgt fristgerecht und franko Domizil. Bei allfälligen Lieferverzögerungen ist der Empfänger unverzüglich zu benachrichtigen. Die Auslieferungen erfolgen zwischen 10.00 Uhr und 11.30 Uhr und 13.30 bis 17.00 Uhr oder gemäss individueller Vereinbarung mit den Betrieben. Eine Anlieferung während der Mittagszeit zwischen 11.30 und 13.30 Uhr ist nicht erlaubt.

Nutzen und Gefahr gehen nach der Ablieferung der Ware am Bestimmungsort an die FWG über. Die Transportversicherung wird nur durch die FWG abgeschlossen, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Für Beschädigungen während des Transportes haftet der Lieferant.

Ist der Lieferant auch zur Montage verpflichtet, so ist diese im festgesetzten Preis inbegriffen, wenn nicht eine besondere Vergütung vereinbart wird.

7. Diverse Qualitäts-Kriterien

Der Lieferant verpflichtet sich zu einer nachhaltigen Nutzung der Umweltgüter und unterstützt einen schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen. Es sind jeweils Alternativprodukte und Dienstleistungen mit einem energetischen, ökologischen und ethischen Mehrwert in sämtlichen Produktgruppen aufzuzeigen und anzubieten. (z.B. Transport- und Logistikleistungen, Umwelt-, Natur-, Tier- und Artenschutz).

Die Lieferfirma verpflichtet sich, wenn immer möglich Mehrweggebinde einzusetzen und das Verpackungsmaterial zu minimieren. Mehrweggebinde sind nach Möglichkeit bei jeder Lieferung im Austauschverfahren mit der entsprechenden Lieferfirma zu retournieren. Die Verantwortung liegt dabei sowohl bei der Lieferfirma als auch bei den Restaurants der FWG.

Die Lieferfirma verzichtet auf eine Belieferung von Produkten mit GVO-Erzeugnissen (gentechnisch veränderten Organismen). Sie informiert die FWG frühzeitig über sämtliche GVO-Produkte, welche sich im Produkte-Portfolio befinden und mit GVO-Produkten kontaminiert sein könnten.

Für alle Lebensmittel sind alle Informationen gemäss LIU in Form von Spezifikationen und in digitaler Form für die digitale Verwendung in einem ERP zur Verfügung zu stellen. Bei der digitalen Form wird die zur Verfügungstellung der Daten via GS1 (Trustbox) favorisiert.

Fisch-, Weich- und Krustentiere oder deren Erzeugnisse aus Zuchtfarmen oder Zuchtbetrieben sind eindeutig als solche zu deklarieren, inkl. der Herkunft und den FAO-Fangzonen.

Wild und Wildprodukte, inkl. Haar- und Federwild, sowie Exotenfleisch oder deren Erzeugnisse aus Zuchtfarmen oder freier Wildbahn sind eindeutig als solche, inkl. Länder- und Herkunftsbezeichnung, zu deklarieren.

Konsumeier, Eier, Eiprodukte und Fertigprodukte mit Eiern (z.B. Eierteigwaren) sind nach dem Herkunftsland der Eier und der Haltungsform zu deklarieren, wobei Produkte aus Käfighaltung verboten sind.

Lebensmittel, welche den Charakter der Täuschung aufweisen (Imitationen, wie z.B. Analog-Käse, Kunsthonig etc.) sind eindeutig zu deklarieren. Insbesondere pflanzliche Produkte, welche tierische Produkte (Fleisch, Fisch, Seafood etc.) imitieren sind eindeutig als solche zu deklarieren, z.B. plant based chicken.

8. Lieferverzögerung

Wenn Lieferungsverzögerungen zu erwarten sind, sollte der Lieferant die FWG/den betroffenen Betrieb so rasch wie möglich benachrichtigen. Wird der festgesetzte Liefertermin überschritten, ohne dass die FWG benachrichtigt wird, ist diese berechtigt, auf die Lieferung zu verzichten, unabhängig ob bereits geliefert oder nicht. Der Rücktransport erfolgt durch und auf Kosten des Lieferanten. Wurde ein bestimmtes Lieferdatum vereinbart, wird der Lieferant ohne Mahnung der FWG schon mit Ablauf dieses Tages in Verzug gesetzt. Die FWG kann unverzüglich auf die Leistung verzichten und vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder Mehrkosten verlangen.

Für Teillieferungen und Vorauslieferungen ist das ausdrückliche Einverständnis des Bestellers einzuholen. Zusätzliche Kosten, die durch Nichtbeachtung von Instruktionen, unvollständiger oder verspäteter Zustellung verlangter Versanddokumente oder durch fehlerhafte Lieferung entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

9. Haftung und Garantie

Der Lieferant garantiert, dass die Ware die zugesicherten Eigenschaften aufweist und keine ihren Wert oder Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigende Mängel hat sowie den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen entspricht. Die Ware muss den öffentlich-rechtlichen Vorschriften am Bestimmungsort genügen. Der Lieferant haftet für Zulieferer wie für eigene Leistung.

Die FWG ist nach entsprechender Voranmeldung berechtigt, beim Lieferanten oder dessen Unterlieferanten Qualitäts- und Terminaudits durchzuführen. Solche Kontrollmassnahmen entlasten den Lieferanten nicht von der ungeschmälernten Erfüllung seiner Vertragspflichten, namentlich der Pflicht zur vertragsgemässen Lieferung und der Gewährleistungspflicht. Wenn Arbeiten in den Restaurants oder anderen Räumlichkeiten der FWG durchgeführt werden, sind auch deren Sicherheits- und Hygiene-Anweisungen zu befolgen.

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Waren Schutz- und Eigentumsrechte Dritter nicht verletzt werden (Patente, Muster, Modelle usw.). Andernfalls hat die FWG das Recht, Schadenersatz zu verlangen, bzw. Regress zu nehmen.

Die Garantiezeit dauert mindestens 24 Monate ab Datum der Inbetriebnahme. Wo gesetzlich oder nach branchenüblichen Normen längere Garantiezeiten vorgesehen sind, gelten diese.

Der Lieferant garantiert dem Kunden während mindestens 10 Jahren die Lieferung von Ersatzteilen.

10. Mängelrügen

Die Prüfung (Sichtkontrolle) der gelieferten Ware sowie eine allfällige Mängelrüge wird die FWG so rasch als möglich vornehmen, jedoch ohne an eine bestimmte Frist gebunden zu sein. Versteckte Mängel (z.B. in Unterverpackungen) können auch bei Inbetriebnahme bzw. Verwendung der Ware noch beanstandet werden. Die Leistung von Zahlungen und allfällige Werksabnahmen gelten nicht als Verzicht auf Mängelrüge.

Liegt ein Mangel vor, so hat die FWG die Wahl, unentgeltliche Nachbesserung zu verlangen, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug vom Preis zu machen, vom Vertrag zurückzutreten oder Ersatzlieferung zu erlangen. Die Ersatzlieferung kann insbesondere durch den Austausch von defekten Komponenten erfolgen. Das Recht der FWG, Schadenersatz zu verlangen, bleibt in allen Fällen vorbehalten.

11. Zahlung

Die vereinbarte Zahlungsfrist beginnt mit dem Datum des Rechnungseingangs, frühestens jedoch mit dem der Lieferung. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach der Übernahme. Zahlungen für Teillieferungen werden nur geleistet, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.

Es wird eine Rechnungsstellung in digitaler Form bevorzugt. Die FWG favorisiert E-Rechnungen via den Netzwerken Conextrade (Swisscom) oder Yellowbill (Postfinance). Alternativ können die Rechnung auch als PDF im Anhang an e-rechnungen@fwg.ch gesendet werden. Die Rechnung wird automatisch in unserer Kreditorenbuchhaltung zur Weiterverarbeitung aufgenommen. Enthaltene Zusatzinfo im E-Mail in Textform können nicht gelesen und bearbeitet wird. Bei individuellen Fragen oder Anmerkungen zu Rechnungen steht die Abteilung Kreditorenbuchhaltung unter kreditoren@fwg.ch gerne zur Verfügung.

Vorauszahlungen können in begründeten Fällen schriftlich vereinbart werden, sofern die Bestellsumme CHF 100'000.00 übersteigt und der Lieferant vollumfänglich Sicherheit (Bankgarantie) leistet. Es gelten folgende Zahlungsmodalitäten: ein Drittel nach Eingang des Bestelldoppels und Bestätigung der geleisteten Sicherheit; ein Drittel nach Empfang der bestellten Sache; ein Drittel nach Genehmigung der mängelfreien Sache. Der Lieferant hat für jede Teilzahlung eine separate Rechnung zu stellen.

Die dem Lieferanten aus der Bestellung zustehenden Forderungen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der FWG weder abgetreten noch verpfändet werden.

12. Diskretion und Datenschutz

Die Bestimmungen über Datenschutz sind in Bezug auf das Verhältnis zwischen den Vertragsparteien zu beachten. Die Vertragsparteien bzw. ihre Angestellten behandeln alle Tatsachen, die den vorliegenden Vertrag betreffen und weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, vertraulich, unabhängig ob diese mit «Vertraulich» gekennzeichnet sind oder nicht. Die Vertraulichkeit ist schon vor Beginn des Vertragsabschlusses zu wahren und bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen.

Will der Lieferant mit diesem Vertragsverhältnis werben oder darüber publizieren, so bedarf er der schriftlichen Zustimmung der FWG.

13. Abweichungen von diesen AEB

Vereinbarungen, die von den vorliegenden AEB abweichen, werden schriftlich festgelegt. Wenn der Lieferant auch allgemeine Geschäftsbedingungen vorlegt, gelten nur die übereinstimmenden Klauseln der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten. Über alle anderen Punkte wird eine schriftliche Vereinbarung getroffen oder sie verlieren ihre Gültigkeit.

14. Widerruf und Kündigung

Der Auftrag kann von jeder Vertragspartei jederzeit schriftlich widerrufen oder gekündigt werden. Die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen sind abzugelten.

Schadenersatzansprüche wegen Vertragsauflösung zur Unzeit bleiben vorbehalten. Ausgeschlossen ist der Ersatz entgangenen Gewinns.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Parteien gehen davon aus, sich in jeglicher Hinsicht einigen können. Für alle anderen Fälle gilt ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht / UN-Kaufrecht, SR 0.221.211.1) und unter Ausschluss sämtlicher Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG, SR 291).

Der Gerichtsstand ist Zürich.

Familie Wiesner Gastronomie AG, 2020

Ort und Datum: _____

Diese Erklärung ist rechtsgültig von Vertretung(en) der Partnerin zu unterzeichnen, Name und Adresse bitte in Blockschrift.